

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Kleingartengesetzes

Das NÖ Kleingartengesetz, LGBl. 8210, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Wort „zulässig“ der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: „, ausgenommen eine nicht unterkellerte Gerätehütte mit einer Grundrissfläche von maximal 4 m² und einer Höhe von maximal 2 m, sofern sie direkt an die Kleingartenhütte angebaut ist und keinen Durchgang in die Kleingartenhütte aufweist oder ein Gewächshaus mit den gleichen Ausmaßen.
2. Im § 6 Abs. 2 erster Satz wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
3. Im § 6 Abs. 2 zweiter Satz wird die Zahl „35“ durch die Zahl „37“ und die Zahl „2,60“ durch die Zahl „3,00“ ersetzt.
4. Im § 6 Abs. 2 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze eingefügt: „In Kleingartenanlagen, in welchen die überwiegende Zahl der Kleingartenhütten auf Pfeilern errichtet sind, deren Höhe 2,5m nicht überschreiten darf, ist für die Bemessung der Traufenhöhe und der Firsthöhe die Bodenplattenoberkante maßgebend.“
5. In § 6 Abs. 2 vierter Satz (neu) wird die Zahl „30“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
6. Im § 6 Abs. 2 letzter Satz wird nach dem Wort „werden“ folgender Halbsatz sowie ein weiterer Satz eingefügt: „wobei diese Fläche auch überdacht und mit höchstens einer Seitenwand begrenzt werden darf. Diesfalls ist diese Fläche in die Grundrissfläche einzubeziehen.“

7. Im § 7a Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „ein Abstand von mindestens 3 m“ durch die Wortfolge „derselbe Abstand“ ersetzt.
8. Nach dem § 7a wird folgender § 7 b eingefügt:

**„§ 7b
Parteistellung**

Unbeschadet der Regelung der Parteistellung im § 6 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 1996 haben im Verfahren zur Bewilligung von Bauwerken in Kleingärten die Kleingartenvereine Parteistellung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Abschnitts 3.“